

DECKBLATT NR. 4

ZUM BEBAUUNGSPLAN: UNTERGRIESBACH-WEST

1. ÄNDERUNG UND NEUFASSUNG DES MARKTES
UNTERGRIESBACH; LKR. PASSAU

VERFAHRENSVERMERKE

DAS DECKBLATT NR. 4 VOM 22.8.1983 (MIT BEGRÜNDUNG) HAT VOM
..... BIS IN DER OFFENTLICH AUSGE-
LEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH
..... BEKANNT GEMACHT. DIE GEMEINDE HAT MIT BE-
SCHLUSS VOM DIESES DECKBLATT GEMÄSS § 10 BBAUG UND
ART. 91 ABS. 4 BAYBO AUFGESTELLT

..... DEN DER BÜRGERMEISTER

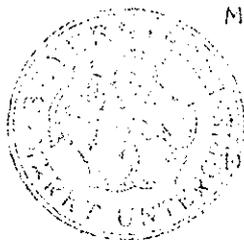
DAS DECKBLATT WIRD GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT. DER GENEHMI-
GUNG LIEGT DIE DAS SCHRIBEN VOM 7.2.84 NR. 6035/722 ZUGRUNDE.
Landratsamt Passau

..... Passau DEN 7.2.84 LANDRATSAMT

DAS DECKBLATT WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS
§ 12 BBAUG, DAS IST AM 10.2.1984 RECHTSVERBINDLICH.
DAS DECKBLATT HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 10.2.1984 .. BIS 21.3.1984 ..
IN Rathaus ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG SOWIE
ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH
Aushang AM Amtsbrett BEKANNT GEGEBEN.

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 c ABS. 1, SATZ 1 UND 2 SOWIE
ABS. 2 BUNDESBAUGESETZ ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG
ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER
ZULASSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS
LÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE
VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BUNDESBAU-
GESETZES BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES, MIT AUSNAHME
DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG,
IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER
FORMVORSCHRIFT NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT INKRAFTTRETEN
DES BEBAUUNGSPLANES SCHRIFTLICH GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND
GEMACHT WORDEN IST.

UNTERGRIESBACH, DEN 23.3.1984



MARKT UNTERGRIESBACH

.....
DER BÜRGERMEISTER

Kohl

Bebauungsplan: Untergriesbach-West
1. Änderung und Neufassung

DECKBLATT NR. 4 - BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNG

Durch Beschluß des Marktgemeinderates Untergriesbach wurde der Bebauungsplan "Untergriesbach-West - 1. Änderung und Neufassung" im Bereich des 2. Bauabschnittes geändert.

Die Änderung umfaßt die im rechtsgültigen Bebauungsplan als öffentliche Parkplätze und mit 4 Bauparzellen ausgewiesene Fläche zwischen der vorhandenen Bebauung im Norden (Anwesen Wohnout), der im Süden angeordneten Planstraße "A" als Verbindung zur Südumgehung, die im Westen eingetragene Abgrenzung zum 1. BA und die im Osten vorhandene sog. Südumgehung bei der Verbandsschule.

Da sich gezeigt hat, daß das Parkplatzangebot an der Verbandsschule nur bei wenigen Einzelveranstaltungen in der Doppelturnhalle nicht ausreicht, in der Regel aber dem Parkplatzbedarf genügt, wurde vom Marktgemeinderat beschlossen, die vorgesehenen Parkflächen in Bauparzellen umzugestalten. Als Teilersatz für die bisher 56 vorgesehenen Parkplätze sind in diesem Deckblatt 18 PKW-Stellplätze als Ersatz geplant, insbesondere aber, um diese Parkplätze für die Selbstabholer der Schüler bereitzustellen. Durch Beobachtung dieser Selbstabholer wurde festgestellt, daß dafür etwa 4-6 Stellplätze gleichzeitig bereitzustellen wären und deshalb die angebotenen 18 Stellplätze an der Südumgehung ausreichend sind.

Diese Stellplätze sind durch einen 2,50 m breiten Grünstreifen (öffentl. Grün-Pflanzgebot wie Pkt 0.6.4 der 1. Änderung und Neufassung) zu Einzelgrundstücken abgeschirmt.

Die straßenmäßige Erschließung der hinterliegenden Grundstücke erfolgt durch eine etwa 20,00 m lange, 4,00 m breite Stichstraße mit einer Wendeplatte von ca. 2,00 x 16,00 m.

Diese Wendeplatte ist notwendig, um bei der winterlichen Räumung der Zufahrt öffentliche Flächen für Schneelagerung zur Verfügung zu haben.

Entgegen den Planlichen Festsetzungen Pkt 13.11 der "1. Änderung und Neufassung" gelten die eingetragenen Firstrichtungslinien als Empfehlung - sind also nicht verbindlich und können in Absprache mit der Baugenehmigungsbehörde abgeändert werden.

Untergriesbach, den 22.8.1983

ARCHITECTEN - DIPL. - ING. (FH)
RISCHKA UND GRILLHÖSL
MARKTSTRASSE 18
8391 UNTERGRIESBACH
TELEFON 0 85 93 / 7 33



